

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Postfach Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
monatlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Generalfstreik und spartakistische Dutsche in Berlin.

„N's schon Wahnsinn, so hat es doch Methobel“

Wir leben seit der Revolution des 9. November in einer Zeit wachsender Erregung, und alle Ermahnungen, Reden, Plakate, Flugblätter und Zeitungsbartikel haben nicht vermocht, den siedernden Volkskörper zu beruhigen.

Man hätte glauben sollen, nachdem wir die Throne weggeführt, mit jahrhundertaltem Schutt und Moder aufgeräumt, es müsse uns in schnellstem Tempo auch möglich sein, ein neues Fundament für die menschliche Gesellschaft zu schaffen.

Die ersten Anläufe waren recht verheißungsvoll: Die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung erfolgten unter kolossaler Beteiligung und auch der Ausgang dieser Wahlen ist als befriedigend anzusehen, wenn man bedenkt, daß erstens die Arbeiterklasse sich bei der Wahlagitatio auf bestigste befandete, zweitens die Berliner Spartakuswoche kurz vor der Wahl gewaltige Wählermassen ins bürgerliche Lager trieb.

Inzwischen hat die Nationalversammlung mancherlei gesetzgeberische Vorarbeiten geleistet, aber der große Zug zu unmittelbar einwirkenden Umgestaltungen wollte sich nicht recht zeigen. Die andauernd stark nervöse Spannung in den Arbeiterkreisen entlud sich unterdessen in riesenhaft anwachsende Zeistreiks zunächst im Kohlenbergbau, dann in Mittelddeutschland und seit dem 3. März in Groß-Berlin.

Unsere stark geschwächte Volkswirtschaft ist auf dem bestem Wege, zusammenzubrechen, wenn nicht endlich von jedem einzelnen mehr Verantwortlichkeitsgefühl als bisher aufgebracht wird.

Die Lehren der Groß-Berliner Streikwoche vom 3. bis 8. März dürfen daher nicht spurlos an der deutschen Arbeiterklasse vorübergehen, denn sie sind wohl geeignet, uns endlich zur Besinnung zu bringen.

Wie war es doch? Am Sonnabend, den 1. März, wurde bereits in den einzelnen Fraktionen des Arbeiterrats über den Generalfstreik diskutiert, ohne daß scharf umrissene Forderungen aufgestellt waren. Die Arbeiter selbst in den Fabriken wurden überhaupt zumeist gar nicht erst gefragt! Als am Montag die Arbeiterrats-sitzung tagte, war Spartakus schon mit seinem Kriegsplan fertig, während Unabhängige und Mehrheitssozialisten sich willig oder unwillig ins Schlepptau nehmen ließen und mit 200 gegen 120 Stimmen (bei vielen hundert Enthaltungen!) den Berliner Generalfstreik beschlossen. Erst nach diesem Beschluß wurden die Forderungen aufgestellt. Sie lauten:

1. Anerkennung der A- und E-Mäße.
2. Sofortige Durchführung der Hamburger Punkte, die Konsumgewalt betreffend.
3. Freilassung aller politischen Gefangenen, insbesondere Freilassung des Genossen Ledebour; Niederdrückung aller politischen Prozesse; Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit; Verwahrung

aller militärischen Vergehen an die Zivilgerichte, insbesondere sofortige Aufhebung aller militärischen Standgerichte, sofortige Verhaftung aller Personen, die an politischen Morden beteiligt waren.

4. Sofortige Bildung einer revolutionären Arbeiterwehr.
5. Sofortige Auflösung aller durch Werbung zustandekommenden Freiwilligenverbände.
6. Sofortige Anknüpfung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur Sowjetregierung Rußlands.

Diese Forderungen sind zwar durchweg politische Natur, aber die verworrene Situation brach es mit sich, daß auch die Gewerkschaften stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind, und aus diesem Grunde können auch wir nicht stillschweigend an den tragischen Vorgängen vorübergehen, wie sie sich in der letzten Woche weiterentwickelt haben.

Es zeigte sich schon am Dienstag, daß für Spartakus der Generalfstreik nur Mittel zum Zweck war, unterdessen neue Straßenschlachten mit dem Ziel der Eroberung der Regierungsmacht zu inszenieren. Dieser Kampf tobte noch heute in den Straßen Berlins und viele Hunderte sind ihm bereits zum Opfer gefallen, gar nicht zu reden von den Millionenwerten, die durch Raub, Plünderung oder auch durch militärische Aktionen vernichtet worden sind. Denn seit Tagen haben wir regelrechte Artilleriekämpfe in den Straßen, und am heutigen Sonntag, den 9. März, ist es kein kleines Wagnis, sich auf den Straßen und Plätzen des Ostens und Südens zu bewegen, da herumschwirrende Kugeln recht häufig sind.

Unterdessen hatte schon am Dienstag ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft die Arbeit wieder aufgenommen. Merkwürdigerweise hat an diesem Tage die Berliner Gewerkschaftskommission zur Beteiligung am politischen Generalfstreik aufgefordert. Das hatte zur Folge, daß in vielen Fabriken, wo die geheime Abstimmung keine Mehrheit für den Generalfstreik brachte, dennoch gestreikt wurde. Damit kam neue Verwirrung in die Bewegung, die sich aufs äußerste steigerte, als die Unabhängigen und Spartakisten am Donnerstag in der Arbeiterrats-sitzung beschlossen, daß auch die Gas-, Wasser- und Lichtwerke streiken sollen. Dieser Beschluß mit seiner lebensgefährdenden Wirkung führte zum allgemeinen Unwillen jedes verantwortungsvollen Menschen. Die Mehrheitssozialisten traten daraufhin sofort aus der Streikleitung aus (Spartakisten und Demokraten waren schon vorher ausgetreten; erstere bildeten eine besondere Streikleitung). Sie erließen noch am 7. März abends folgenden Aufruf:

„Arbeitervolk Berlins.“

Die Vollversammlung des Arbeiterrats für Groß-Berlin hat am Donnerstag mit Heiner Mehrheit beschlossen, der Verwässerung Groß-Berlins Gas, Wasser und Elektrizität zu sperren.

Die Sozialdemokratischen Mitglieder der Streikleitung haben daraufhin sofort ihren Rücktritt erklärt. Sie übernehmen keinerlei Verantwortung für das Unheil und Elend, das durch diesen Beschluß über Berlin heraufbeschworen ist.

Die in Weimar erfolgreich eingeleiteten Einigungsverhandlungen sollen auf diese Weise geschlagen werden. Es soll zu keiner Verständigung kommen, darum soll der Streik nicht beendet, sondern noch verschärft werden.

Aus reinen parteipolitischen Gründen ist über die Bevölkerung Berlins, über Frauen und Kinder und Kranke selbst, eine grausame Strafmaßregel verhängt worden, wie sie schlimmer auch ein unmenschlicher Feind nicht erfinden könnte.

Wenn Gas und Elektrizität gesperrt werden, so bedeutet das volle Freiheit für das lichtscheue Gesindel, das mit Blünderungen, Raub und Mord Berlin unsicher macht. Die Streikleitung hat einstimmig und ohne Unterschied der Partei ihren tiefen Abscheu vor diesem Gesindel und seinen Schandtaten ausgesprochen. Im Gegensatz zu dieser Erklärung steht der Beschluß, Straße und Häuser in völliges Dunkel zu legen.

Richtstreif bedeutet Verbrecherei! Der Arbeiterfrau wird das Gas gesperrt, auf dem sie das Essen kocht und die Milch für den Säugling wärmt.

Das Kochen hat aber überhaupt ein Ende, denn auch das Wasser fehlt. Was kein Denkersnecht seinem Gefangenen im Kerker verweigert — den Krug Wasser — auch er soll den Berlinern genommen werden.

Wassersperrung heißt Durst, Schmutz, Gestank, Ungeziefer, verstopfte Aborte und Seuchen.

Aber auch für die Fiebernden, die Sterbenden sollen wir kein Was Wasser mehr haben. So will es der neueste Streikbeschluß.

Ist jemals schon ein solch höllischer Wahnsinn erdacht worden?

Arbeiter und Arbeiterinnen! Ihr alle werdet es billigen, wenn die sozialdemokratischen Arbeiterräte die selbstmörderischen Tollheiten nicht mehr mitmachen. Für diese Tollheiten und alles, was aus ihnen wird, mögen andere die Verantwortung tragen. Ihr werdet sie zur Verantwortung ziehen! Des sind wir gewiß. Wir fordern Euch auf, Euch in Massen gegen die neuen größenwahnsinnigen Tyrannen zu erheben. Seid Euch darüber klar!

Dieser Streik — wie auch der einzelne bisher zu ihm gehenden haben mag — ist durch den neuesten Beschluß geschändet und heillos verpfuscht. Jetzt bleibt nur noch eins übrig: Schlus machen! Deshalb werden die sozialdemokratischen Mitglieder des Arbeiterrats in der heutigen Volksversammlung den sofortigen Abbruch des Streiks beantragen.

Die sozialdemokratische Fraktion des Arbeiterrats Groß-Berlin.

Auch die Gewerkschaftskommission nahm nun erneut Stellung zum Generalstreik und kam zu folgendem Beschluß:

Aufruf an die arbeitende Bevölkerung.

Die Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend beschloß am 1. März 1919:

Die Gewerkschaftskommission fordert die Gewerkschaftsmitglieder auf, sich an dem von der Volkerversammlung der A. und S. Räte beschlossenen Generalstreik zu beteiligen. Sie macht sich die von der Volkerversammlung aufgestellten Forderungen zu eigen.

Nachdem inzwischen ein Teil der Forderungen der streikenden Arbeiterschaft von der Regierung bewilligt wurde und andererseits der Streik durch die Ausdehnung auf die Elektrizität, Gas- und Wasserwerke sowie Lebensmittelanstalten einen so scharfen Charakter angenommen hat, daß er unsere Volksgesundheit auf das schwerste gefährdet, empfiehlt die Gewerkschaftskommission den sofortigen Abbruch des Streiks.

Inzwischen waren nämlich von der nach Weimar entsandten Verhandlungskommission der Mehrheitssozialisten folgende Resultate mitgebracht:

1. Arbeiterräte. a) Die Arbeiterräte werden als wirtschaftliche Interessensvertretung grundsätzlich anerkannt und in der Verfassung verankert. Ihre Abgrenzung, Wahl und Aufgabe werden durch ein sofort zu erlässendes besonderes Gesetz geregelt. b) Für die einzelnen Betriebe sind Betriebs-, Arbeiter- und Angelegenheitsräte zu wählen, die bei der Regelung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse gleichberechtigt mitzuwirken haben. c) Zur Kontrolle und Regelung der Produktion und Warenverteilung werden für alle Industrie- und Gewerbezweige Arbeitsgemeinschaften gebildet, bei denen die Unternehmer und Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellten und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mitwirken. d) Für bestimmte territoriale Bezirke werden Bezirksarbeitsräte (Arbeitskammern) und für das ganze Reich ein Zentralarbeitsrat gebildet. In den Bezirks- und Zentralarbeitsräten sollen alle Selbstarbeit Leistenden, auch die Arbeitgeber, freien Perone usw. vertreten sein. Diese Räte haben bei

Sozialisierungsmaßnahmen mitzuwirken und sind zur Kontrolle sozialisierter Betriebe und Gewerbezweige heranzuziehen. Sie haben weiter alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze zu begutachten, und das Recht, selbst solche Gesetze zu beantragen. Die Reichsregierung wird den Zentralrat vor der Einbringung wirtschaftlicher und sozialer Gesetze hören.

2. Arbeiterrecht. Ein Gesetz über ein einheitliches demokratisches Arbeitsrecht mit dem Ziele der Schaffung demokratischer konstitutioneller Verhältnisse in den Betrieben ist sofort der Nationalversammlung vorzulegen.

3. Sozialisierung. a) Der Bericht über die Vorschläge der Sozialisierungskommission wird sofort veröffentlicht. b) Die Sozialisierungsgesetze und das Gesetz über die Sozialisierung der Rohlenbewirtschaftung sind von der Reichsregierung und dem Staatenausschuß bereits angenommen und der Nationalversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet worden. Weitere Sozialisierungsmaßnahmen werden unter Zugiehung von Sachverständigen und der Arbeiterräte sofort in Angriff genommen.

4. Militärisches. Alle nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbaren Handlungen werden auch bei Militärpersonen den bürgerlichen Gerichten zugewiesen. Ein dementsprechender Gesetzesentwurf ist von der Reichsregierung bereits vor einer Woche in der Nationalversammlung angekündigt worden und wird mit Beschleunigung fertiggestellt werden.

5. Lebensmittelversorgung. Die Regierung hat bereits angeordnet, daß die Lebensmittel unter Ausschaltung jedes unnötigen Zwischenhandels durch Vermittelung der Gemeinden an die Verbraucher verteilt werden. An der Verbesserung der Lebensmittelversorgung wird dauernd gearbeitet.

Eine weitere Auslassung der Regierung durch M.L.B. am Sonnabend besagte:

Zu Punkt 1 — keine Maßregelung infolge des Streiks — ließ die Regierung sahen, daß in ihren Betrieben Maßregelungen nicht vorgenommen werden und daß sie sich auch bei den Unternehmern dafür einsetzen wird, daß Maßregelungen unterbleiben.

Zu Punkt 2 — Freilassung aller wegen des Streiks Verhafteten — sieht die Regierung auf dem Standpunkt, daß dies eine Angelegenheit der Gerichte bzw. der preussischen Staatsregierung sei. Die Reichsregierung werde Verfügungen wegen Streikvergehens von sich aus nicht veranlassen.

Wegen Punkt 3 — sofortige Räumung aller militärisch besetzten Bezirke —, wird die Reichsregierung mit dem Oberbefehlshaber Rade reden.

Zu Punkt 4 — Entferrnung der Freiwilligenverbände aus Berlin —, sagt die Regierung, daß sich diese Forderung unmöglich vor Wiederkehr geordneter Verhältnisse erfüllen läßt, und

zu Punkt 5 — Aufhebung des Belagerungszustandes und der außerordentlichen Kriegsgerichte —, erklärt die Regierung, daß dies eine Angelegenheit der preussischen Staatsregierung sei, die den Belagerungszustand verhängt hat.

Aber genau so ungerichtet und planlos als in den Streik eingetreten wurde, war auch der Ausgang. Die Unabhängigen hatten in ihrer Fraktion noch vor den Mehrheitssozialisten den Abbruch des Streiks am Freitagmorgen beschlossen, während die Arbeiterräte und Vertrauensleute der Mehrheitssozialisten erst am Freitagabend dazu Stellung nehmen konnten und weiter oben bekanntgegebenen Beschluß zum Streikabbruch faßten. Auch die Volkerversammlung stimmte dann mit einigen Bedingungskaufeln (keine Maßregelungen, Zurückziehung der Truppen aus den besetzten Betrieben usw.) dem Abbruch des Streiks am Sonnabend zu. Die Straßenbahnen haben inzwischen besondere Verhandlungen (Bezahlung der Streiktag usw.), die im Augenblick noch nicht beendet sind, so daß also der Verkehrsstreik und einige andere Teilstreiks zurzeit noch weiter geführt werden.

Es muß bei dieser Gelegenheit wahrheitsgemäß festgestellt werden, daß der Generalstreik vorwiegend die Großindustrie, Verkehrs- und graphisches Gewerbe lahmlegte. Letzteres nur unter Androhung des Gas- und Wasserstreiks zu einem früheren Termin.

Auf welchem politischen Standpunkt man auch immer stehen mag, es muß schon gesagt werden: Planlos ist wohl niemals in der deutschen Arbeiterbewegung ein Massenstreik geführt worden! Wir wollen hier keine Vorwürfe erheben, da wir nicht wissen, wo man anfangen und wo man

aufhören müßte, aber wir wollen, daß jeder Gewerkschaftler aus diesen Vorgängen die Lehre zieht, in Zukunft müssen die Aktionen der Arbeiterkraft besser vorbereitet werden, und es muß vor allem den Arbeitern selbst Gelegenheit gegeben werden, vorher dazu Stellung zu nehmen! Das ist veräußert worden unter dem indirekten und direkten Druck des spartakistischen Terrors!

Und damit kommen wir wieder zu dem eigentlichen Zweck der ganzen Übung für Spartakus: Zwar haben die Regierungstruppen in tagelangen Kämpfen die Angreifer in die Außenbezirke abgedrängt, aber noch kämpft Spartakus und seine Anhänger in den Straßen Berlins ohne Unterlaß! Es muß auch an dieser Stelle einmal deutlich betont werden: Dieser von Spartakus herbeigeführte Straßenkampf ist **barbarisch!** Unschuldige, Frauen und Kinder fallen ihm zum Opfer! Die Nahrungszufuhr für Berlin ist in höchstem Maße gefährdet und es drohen Hunger und Massensterben!

Wenn schon die siegenden Völker der Entente es dulden, daß seit dem 9. November unser Friedensangebot nicht voll aufgenommen wird und täglich 800 Menschen dem Hunger und der Unterernährung zum Opfer fallen, so ist das schon skandalös genug. Nun auch noch den andauernden Bürgerkrieg auf uns zu nehmen mit den Massenplünderungen und Räubereien ist zu viel für unser Volk. Wir rufen jeden Deutschen, der noch menschlich zu fühlen vermag, auf, sich mit uns gegen jeglichen Terrorismus zur Wehr zu setzen und mitzuarbeiten, daß wir wieder in geregelte Bahnen kommen.

Gewiß ist nicht zu verkennen, daß sich seit unserer Niederlage in steigendem Maße eine Nervenspannung bemerkbar macht, die zum Zusammenbruch führen muß. Die einen tonen auf dem Vulkan in des Wortes verwegener Bedeutung, die andern sind vom Streikfieber, noch andere vom Futichismus erfaßt. Wobei noch am Rande zu vermerken ist, daß die jetzigen Straßenschlachten deshalb so blutig und andauernd sind, weil Soldaten gegen Soldaten kämpfen (Mote Soldatenwehr, Volkemarineleute usw. gegen Regierungstruppen). Wenn auch über den Ausgang kein Zweifel mehr obwaltet, es kann für die Regierung doch nicht mehr lange angenehm sein, daß sie andauernd in diesen Strudel hineingerät. Es muß Mittel und Wege geben, um Deutschland wieder zur Genesung zu bringen.

Wir appellieren noch einmal an das Gewissen der Arbeiter aller Länder: Tretet energisch dafür ein, daß wir unverzüglich Nahrungsmittel und Rohstoffe herinbekommen, sonst verschlingt uns die bolschewistische Welle und auch der wirtschaftliche Zusammenbruch rückt in greifbarster Nähe.

An unsere Kollegen aber richten wir gleichfalls den Appell: Seid eingedenk der schwersten Situation, die je ein 70-Millionenvolk erdulden mußte! Laßt Euch nicht irre führen von Leuten, denen Verantwortlichkeitsgefühl fehlt! Laßt Euch nicht länger, verheben und terrorisieren!

Seid einig! einig! einig!

Tarifverträge und Koalitionsrecht.

I.

Nachdem wir dazu übergegangen sind, mit dem „Deutschen Städtetag“ allgemeine Richtlinien für den Abschluß von Tarifverträgen festzulegen und auf Grund dieser Richtlinien bereits mit einer Reihe Stadtverwaltungen und sonstiger Behörden solche Verträge abgeschlossen haben bzw. in Verhandlungen darüber stehen, ist es auch wichtig, die juristische Seite der Tarifverträge zu beleuchten. Wir geben dazu in Nachstehendem dem Berliner Rechtsanwalt Dr. Hugo Heinemann das Wort, der einer der besten Kenner des Tarifvertragswesens ist. Er schreibt in der „Neuen Zeit“ u. a.:

Heute herrscht kein Streit mehr darüber, daß der Tarifvertrag eine rechtsverbindliche Vereinbarung darstellt, wie jeder andere Vertrag des bürgerlichen Rechts. Daraus folgt: Jede Tarifvertragspartei kann gegen die andere Tarifvertragspartei die Erfüllung des Tarifvertrags mit allen Mitteln durchsetzen, die das heutige Recht zur Verfügung stellt. Hat zum Beispiel eine Gewerkschaft mit einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe einen Tarifvertrag abgeschlossen und bricht diese tarifgebundene Vertragspartei die getroffene Übereinkunft, indem sie etwa geringere Löhne zahlt als die tarifmäßig festgelegten, so kann die Gewerkschaft auf Erfüllung des Vertrags klagen, das heißt auf den Abschluß solcher Arbeitsverträge, die den im Tarifvertrag festgelegten Inhalt haben. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt durch Androhung und Vollzug von Geld- und Haftstrafen. Ist ein Tarifvertrag zwischen dem großen sozialen Selbstverwaltungskörpern, den Berufsvereinen, geschlossen, so hat jede der beiden Tarifvertragsparteien einen Rechtsanspruch darauf, daß der Vertragsgegner gegen seine tariftreuen Mitglieder die wenigen vom zweiten Absatz des § 152 zugelassenen Zwangsmittel auch wirklich anwendet. Dahin gehören in erster

Zum 18. März.

Wir leben in sturmwohler Zeit. Alles scheint uns ungenügend, was bis jetzt politisch oder wirtschaftlich erreicht worden ist. Demgegenüber lassen wir heute ein Gedicht des größten Revolutionsdichters Ferdinand Freilich folgen, der sich allein schon an dem Gedanken der Republik beraulchte, eines Gedankens, der uns heute so selbstverständlich erscheint, daß darüber kaum noch zu reden ist. Leider ist die von ihm erhoffte Einigkeit in der neuen Republik nicht Wahrheit geworden. Stürmer denn je sind wir gespalten, als Volk wie als Arbeiter, und es besteht gegenwärtig wenig Aussicht, den Weg zum Sammenzuschweißen, der sich vor uns auftut. Wir lassen nun das Gedicht folgen:

Die Republik, die Republik!
Herr Gott, das war ein Schlagen!
Das war ein Sieg aus einem Stück!
Das war ein Wurf! die Republik!
Und alles in drei Tagen!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Ankeuchten die Berichte:
Ein Atemzug, ein Wink, ein Blick,
Ein handumdrehn — die Republik!
So dichtet die Geschichte!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Nun ist der Wall erstiegen!
Nun ist gerannt die Mauerlück' —
Die Republik, die Republik! —
Und unsere Farben fliegen!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Noch stehn wir müßig unten!
Vom Wall doch ruft's: Bleibt nicht zurück!
Nach durch den Riß — die Republik! —
Beim Aufblitz unsrer Lunten!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Ja doch, ihr Vorhut-Streiter —
Wir folgen euch! die Republik!
Schon dröhnt von unserm Fuß die Brück',
Schon fassen wir die Leiter!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Wer redet von Entzweien?
Was Völkerhaß! Die Republik!
Als Freie, jochlos das Genick,
So treten wir zu Freien!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Von heute an — die Republik!
Zwei Lager nur auf Erden:
Die Freien mit dem kühnen Blick,
Die Sklaven, um den Hals den Strick!
Sei's! mag's entschieden werden!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Sonst aber — hoch die Republik! —
Kein Kriegen mehr und Spalten!
Nur fester Bund zu Lieb' und Glück!
Nur Bruderschaft — die Republik! —
Und menschlich schön Entfalten!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Wohlan denn, Rhein und Elbe!
Donau wohlan — die Republik!
Die Stirnen hoch, hoch das Genick!
Eu'r Feldgeschrei dasselbe:
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Pinie Verfügung jeder moralischen oder materiellen Unterstützung an die Tarifbrüchigen und Ausschluß der sich nicht Fügenden aus der Gemeinschaft. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann geklagt werden. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt in der Weise, daß mit der Rechtskraft des Urteils, das den Verband oder Verein zur Abgabe der Ausbühlerklärung verurteilt, diese als abgegebene gilt. Ebenso kann auf Unterlassung weiterer Unterstützungszahlungen an die tarifbrüchigen Mitglieder der Gegenorganisation geklagt werden. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auch hier durch Androhung und Vollzug von Geld- oder Haftstrafen. Der Tariftreue kann ferner auf vollen Schadenersatz klagen. Als solcher kommt zum Beispiel in Betracht bei durch Vertragsbruch des Gegners hervorgerufenen Streits die Ausgabe des Verbandes für Unterbringung seiner streitenden Mitglieder.

Der Tarifvertrag verpflichtet die Kontrahenten, die im Tarifvertrag aufgestellten Grundzüge zu befolgen. Jeder der beiden Teile soll die Gewähr dafür verlangen, daß er während der Dauer des Vertrags bezüglich der darin geregelten Verhältnisse keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen des anderen Teiles ausgesetzt ist und vor den Nachteilen anderer durch solche Anforderungen veranlaßter Streits oder Ausperrungen bewahrt wird. Die Verpflichtung zur Tariftreue bezieht sich aber nur auf die im Tarifvertrag geregelten Angelegenheiten. Eine darüber hinausgehende Friedenspflicht wird mangels ausdrücklicher Abrede für keinen der beiden Kontrahenten gebildet. Wird also zum Beispiel in einem Tarifvertrag nur die Höhe der Lohnsätze geregelt, so würden Streits und Ausperrungen, die aus Differenzen wegen der Arbeitszeit oder wegen des Lebensstandes hervorgehen, zulässig sein. In einem jüngst vom Reichsgericht entschiedenen Falle hatte eine bestimmte Arbeiterkategorie einer Firma einen Tarifvertrag geschlossen, der lediglich die Lohnhöhe dieser Arbeiterkategorie regelte. Eine andere Arbeitergruppe derselben Firma, für die die Lohnsätze nicht tariflich geregelt waren, streifte. Aus Sympathie für diese Arbeiter, nämlich um deren tariflich nicht festgelegte Lohnforderungen durchzusetzen, streifte nun auch die erstgenannte tarifgebundene Kategorie, ohne daß sie für sich selbst höhere Löhne begehrte. Der Verband unterstützte die Streitenden. Das Reichsgericht fand darin keinen Tarifvertragsbruch, da der Sympathiestreit nicht bezweckte, Forderungen durchzusetzen, die im Tarifvertrag bereits geregelt waren.

Anderes würde es natürlich gelegen haben, wenn die aus Sympathie für ihre streitenden Kollegen Mitstreitenden die Differenzen zum Vorwand genommen hätten, um für sich selbst, entgegen dem Tarifvertrag, Lohnerböhrungen durchzusetzen. In diesem Falle hätte die Organisation sich jeder Unterstützung der Streitenden und jeder Förderung ihrer Zwecke bei Vermeidung voller Schadenersatzpflicht enthalten müssen.

Der Umstand, daß die Gewerkschaften keine rechtsfähigen Vereine sind, hindert sie in keiner Weise, die vorerwähnten Rechte klageweise geltend zu machen. Das heuere Mittel ist, daß der die Gewerkschaft nach innen und außen vertretende Vorstand die der Gewerkschaft erwachsenen Rechte irgendeinem Dritten, der nicht selbst Vorstandsmitglied sein darf, abtritt. Dieser ist dann ohne jede Einschränkung klageberechtigt.

Wer haftet aus dem Tarifvertrag? Wir haben gesehen: Es haftet jeder Tarifkontrahent, wenn er selbst den Tarifvertrag bricht oder seinem vertragsbrüchigen Mitglied die Mittel zum Durchhalten in dem Kampfe gegen den Tarifvertrag gewährt. Aber haftet auch das tarifuntreue Mitglied des tarifgebundenen Vereins selbst oder steht dem Mitglied der Einwand zu, sein Verein oder Verband habe nur für sich, nicht für seine Mitglieder den Tarifvertrag geschlossen? Sollte dennoch etwa der Verein oder der Verband dies beabsichtigt haben, so sei er dazu nicht legitimiert und habe seine Vollmacht überschritten, so daß eine rechtliche Bindung des einzelnen Mitglieds nicht gegeben sei. Wird dieser Einwand für begründet erachtet, so ist der Tarifvertrag rechtlich ein fast wertloses Stück Papier. Denn welche Stützen haben die Arbeiter von der Arbeiternorm, wenn diese verliert, sobald der Arbeitsnormvertrag in den Einzelvertrag übergeht? Und doch ist die Rechtsprechung zu einem Ergebnis gekommen, das das einfache verständliche Rechtsbewußtsein des Volkes nicht mehr versteht.

In einem Urteil gegen den Holzarbeiterverband hat das Reichsgericht erklärt, daß eine Arbeiterorganisation, die ihre tarifuntreuen Mitglieder unterstützt, voll verantwortlich ist auch für denjenigen Schaden, der dem einzelnen der Arbeiterorganisation angehörenden Unternehmer unmittelbar erwachsen ist. Demnach sollte man meinen, daß, wenn dem Arbeitgeber aus dem von seinem Verband geschlossenen Tarifvertrag große Nachmittel in den Schach fallen, er auch die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen habe. Aber weit gefehlt! Trotz der zitierten

Entscheidung des Reichsgerichts steht die Rechtsprechung der gelehrten Gerichte überwiegend auf dem Standpunkt, daß, weil der durchaus individualistisch gedachte Vertragsbegriff des geltenden Rechts nur von den Vertragskontrahenten gewollte Bindungen lenne, grundsätzlich die Vereinsmitglieder durch die von ihren Vereinen abgeschlossenen Verträge in keiner Weise in ihrer souveränen Entscheidungsfreiheit gebunden werden können.

Wü kaum zu überbietender Tragheit tritt dieser Gesichtspunkt in einem Urteil des Kammergerichts zutage, das sich mit einem Tarifvertrag befaßt, in dem ausdrücklich gesagt war, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betriebsföhrnden Industrie die Verpflichtung übernehmen, den Vertrag während dessen Dauer einzuhalten. Dennoch erklärte das Kammergericht, eine Vereinigung von Arbeitgebern könne die rechtliche Macht, ihre Mitglieder persönlich zu verpflichten, nur dadurch erlangen, daß ihr diese Macht in einer Bestimmung ihres Statuts ausdrücklich und zweifelsfrei beigelegt werde. Da diese Voraussetzung im vorliegenden Falle als gegeben nicht erachtet wurde, konnte der vertragsbrüchige Arbeitnehmer nicht nur über die Gewerkschaft, sondern auch über seinen eigenen Verein, der in durchaus leiblicher Weise mit der Gewerkschaft Schulter an Schulter kämpfte, triumphieren.

Aber auch die wenigen Fälle, in denen die herrschende Rechtsprechung sich dazu aufschwingen wird, das einzelne Vereinsmitglied in Gemäßheit der von seinem Verein geschlossenen Verträge für gebunden zu erklären, werden praktisch kaum zu einem Ergebnis führen, das dem Willen und dem Interesse der Tarifparteien entspricht. Das tarifgebundene Mitglied kann gemäß § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung jederzeit aus seinem Verein austreten. Sittlich aber würden die Gerichte aus dem Austritt vom Verein auch die Gültigkeit des Austritts vom Tarifvertrag folgern, obgleich die einmal begründete Vertragsanhängerkeit mit der Zugehörigkeit zur Kampfkoalition gar nichts zu tun hat. Ein Recht jedoch, dem der Schutz der Willensfreiheit des einzelnen oberstes Ziel war, wird leicht dazu kommen, aus dem öffentlich-rechtlichen Grundfah von der stets zulässigen Freizügigkeit gegen die Organisation zu folgern, daß mit dem Austritt aus der Organisation auch alle Pflichten fallen, die man gerade in seiner Eigenschaft als Organisationsmitglied eingegangen ist.

Die herrschende Meinung unterscheidet ferner zwischen Arbeitsvertrag und Tarifvertrag und demgemäß zwischen Arbeitsvertragsbruch und Tarifvertragsbruch und zieht mit ideenbar unerbittlicher Logik die Konsequenzen aus diesem Gegensatz. Beim Arbeitsvertrag, so wird behauptet, handle es sich um rein individuelle Angelegenheiten der Kontrahenten des Arbeitsvertrags. Und daselbst gelte von der Arbeitsordnung, die zwar als ein von dem Arbeitgeber einseitig aufgeschriebener Vertragsentwurf zu betrachten sei, der jedoch dadurch rechtsverbindliche Kraft erlange, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend bei seinem Eintritt in die Beschäftigung mit derselben sich einverstanden erklärt.

Der bedeutendste Kommentator der Gewerbeordnung, Landmann, und mit ihm die herrschende Meinung nehmen an, daß eine Arbeitsordnung, die mit den Vereinbarungen eines Tarifvertrags im Widerspruch steht, auch wenn dieser den Arbeitgeber bindet, gleichwohl rechtsverbindlich ist. Arbeitsordnung und Arbeitsvertrag, so urteilen nicht nur die obersten, sondern in der überwiegenden Zahl jetzt auch die Gewerbegerichte, sind individuelle Angelegenheiten der über ihr Schicksal frei verfügbaren Menschen und werden in ihrer Rechtsbehändigkeit durch das Bestehen einer Gesamtarbeitsnorm in keiner Weise berührt.

Wie bereits hervorgehoben wurde, haftet der Verband für allen durch sein tarifwidriges Verhalten den Arbeitgeber erwachsenen Schaden mit seinem ganzen Vermögen. Die der Gewerkschafts-kategorie drohende Gefahr wird noch dadurch auf das ernste gehöhert, daß der Verband nicht nur mit seinem ganzen Vermögen haftet, wenn er selbst in auf des Messers Schneide stehenden rechtlichen Streitfragen eine unvorsichtige Entscheidung trifft, sondern auch, wenn, selbst gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen, die gesetzlichen Vertreter des Vereins, zum Beispiel der Vorstand oder die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, dies tun. Neben dem Vereinsvermögen haften auch die Mitglieder persönlich. Denn nach § 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung. Bei diesen aber haftet jeder einzelne für das Ganze als Gesamtschuldner.

Es entfällt nun die Frage, ob es sich empfiehlt, diesem unerbittlichen Rechtszustand durch eine Gesetzesänderung ein Ende zu machen, oder ob man besser daran tue, den weiteren Ausmaß des immer größere Areife ergreifenden Tarifvertragsgedankens der Selbsthilfe anstatt der Staatshilfe anzuvertrauen. In der Zeit vor dem Kriege waren es beinahe ausschließlich die wärmsten

Fremde des Tarifvertrags, die die stärksten Bedenken gegen die gesetzliche Regelung hatten. Man besorgte mit Recht, daß der Preis für einige kleine Monopole in die Hände der Gewerkschaften der sein würde, daß sie selbst für die Tarifuntreue ihrer Mitglieder in jedem Falle einzustehen hätten. So erklärt es sich, daß noch im Juni 1911 der Kongress der freien Gewerkschaften in München beschloß: „Die Gewerkschaften fordern nicht schon jetzt eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge, weil der Boden hierfür nach den angeführten Tatsachen als noch lange nicht geebnet betrachtet werden kann.“

Die gewaltige, durch den Krieg und die Revolution hervorgerufene Veränderung der Verhältnisse läßt eine erneute Prüfung dieses Votums als nötig erscheinen. Doch unter dem Tarnmantel von Scheinjurisprudenz die Blindung der Gewerkschaften und die Predigt der Macht der Gewerkschaften die Ziele der Gesetzgebung sind, ist heute nicht mehr zu fürchten. Vandalen wie aber keine Furcht mehr zu hegen, daß die Gesetzgebung das Trägernach einem Tarifgesetz mit Erfolg zu organisationsfeindlichen Maßnahmen benutzen kann, so liegt auch kein Grund mehr vor, auf eine dem Wesen des Tarifvertrags entsprechende gesetzliche Regelung länger zu verzichten. Was in erster Linie zu geschehen hat, ergibt sich aus dem vorher Gesagten.

Was heißt Sozialisierung?

Die in Berlin, Leipzig, Halle, a. S. usw. zurzeit tobenden Streiks werden u. a. zu dem Zweck geführt, von der Regierung eine schnellere Sozialisierung zu erzwingen. Da ist es notwendig, sich über den Begriff „Sozialisierung“ klar zu werden. Wir geben daher im Auszuge die Ausführungen Fr. C. Etlich's wieder, die er in der „Allg. Gewerkschafts-Ztg.“ über diese Fragen macht:

Sozialisierung heißt nicht: Verstaatlichung, Ueberführung bestimmter Wirtschaftsobjekte in die Hände des Staats oder der Kommunen ist eine Sozialisierung oder Vergesellschaftung. Das hat es immer gegeben, und niemandem ist es eingefallen, von Vergesellschaftung zu sprechen, weil z. B. im preussischen Staat die Eisenbahnen, große Waldflächen, eine Anzahl landwirtschaftlicher Güter, Bergwerke und andere Unternehmungen sich im Besitze und Betriebe des Staats befinden. Niemand, der begrifflich geschult ist und die sozialistische Theorie kennt, wird eine solche Tollühnheit des Denkens riskieren, die Verstaatlichung dieser Betriebe als Vergesellschaftung zu bezeichnen.

Es ist aber auch nicht richtig, Vergesellschaftung zu identifizieren mit Uebernahme der einzelnen wirtschaftlichen Betriebe durch die darin beschäftigten Arbeiter. Auch dieser Irrtum ist weit verbreitet. Man glaubt, daß Sozialisierung bereits dann vorliegt, wenn der Betrieb nicht mehr durch den Unternehmer, sondern durch die Arbeiter und Angestellten geleitet werde oder das Betriebsvermögen in ihre Hände übergegangen sei. Aber eine bloße Uebergabe der Bestandteile eines Unternehmens an die Arbeiter würde an sich noch keine Sozialisierung bedeuten. Vor kurzem erregte es nicht geringes Aufsehen, als der Leiter einer großen Maschinenfabrik in Gmund, der Gehrman-Hammerrichter-Bau, das gesamte Unternehmen seinen Arbeitern für eigene Rechnung zur Weiterführung überlassen wollte, was die Arbeiter aber ablehnten. Die „Frankfurter Zeitung“ brachte die Tatsache unter der Ueberschrift: „Unterlassener Sozialisierungsversuch“. In Wirklichkeit handelt es sich hier um gar keine Sozialisierung, oder einen diesbezüglichen Versuch, sondern um eine Produktivassoziation, bei deren Verwirklichung die Arbeiter die Herren des Etablissements geworden wären. Durch solche und andere Betriebsübernahmen würde sich weder der kapitalistische Charakter der auf Gewinn eingestellten Betriebe, noch die Lage der Arbeiter prinzipiell ändern. Ja, noch mehr. Die Uebernahme der einzelnen Betriebe würde im Widerspruch zu dem Wesen des Sozialismus stehen, denn dieser schließt, wie wir noch sehen werden, eine Ausmerzungen und Kastration der unökonomisch arbeitenden Betriebe in sich. Sie würde aber auch den Arbeitern in ihrer Gesamtheit nicht zum Vorteil gereichen. Denn sie würde ein Moment harter ökonomischer Differenzierung als notwendige Moniequenz in sich tragen: die Arbeiter, die veralteten, technisch wenig leistungsfähigen und daher schlecht rentierenden Fabriken übernehmen, würden gegenüber den technisch auf der Höhe befindlichen und gut rentierenden in Nachteil geraten. Die einen würden keine und die anderen große Erwerbungen erzielen. Wer die Geschichte der Arbeiterproduktionsgenossenschaften kennt, weiß, welche Schwierigkeiten hier vorliegen. Die Sozialisierung aber erstrebt nicht die Vergroßerung der Unterschiede in der Lage der arbeitenden Klassen, sondern das Gegenteil, den sozialen und ökonomischen Ausgleich.

Wenn aber weder die Ueberführung der Wirtschaftsbetriebe in die Hände des Staats noch in das Eigentum der darin beschäftigten Arbeiter gleichbedeutend mit Sozialisierung ist, so wird es nun darauf ankommen, positiv zu erklären, was unter diesem vielgebrauchten Terminus technicus zu verstehen ist.

Wie das Wort sagt, ist Sozialisierung: Vergesellschaftung. Die ganze Gesellschaft soll Eigentümerin, Besitzerin und Nutznießerin dessen werden, was heute einzelnen oder mehr oder weniger großen Gesamtheiten, wie Aktiengesellschaften usw. gehört. Die meisten Theoretiker des Sozialismus und auch die jetzige Regierung stehen auf dem Standpunkt, daß dieser Uebergang gegen Entschädigung erfolgen soll. Keine Usurpation, sondern Abfindung.

Aber mit dieser Feststellung haben wir erst den Träger der Sozialisierung, die Gesellschaft, erkannt. Leider spielt die begriffliche Konfusion von Staat und Gesellschaft, die doch ganz verschiedene Gebilde mit verschiedenen Zwecken sind, in der öffentlichen Diskussion immer noch eine große Rolle. Die Vergesellschaftung aber charakterisiert sich durch folgendes: planmäßige Zusammenfassung und Regelung der Produktion in hochkonzentrierten Betrieben sowie Anpassung der Erzeugung an den Bedarf und zwar durch systematische Ueberleitung des Grundbesitzes, der Energiequellen und Schätze des Bodens, der Verkehrsmittel, der Rohstoffe, Arbeitsräume, Maschinen, Anlage- und Betriebskapitalien in das Eigentum der Gesellschaft, wobei alle am Produktionsprozeß Beteiligten die Eigenschaft von Funktionären der Gesellschaft mit bestimmtem Einfluß auf die Erzeugung erhalten. Es handelt sich also bei der Sozialisierung um die Erschließung eines ganz neuen Wirtschaftssystems, das zu dem bisherigen in völligem Gegensatz steht.

Ein solches Wirtschaftssystem läßt sich natürlich nicht mit einem fähigen Sprung — von heute auf morgen — einführen. Lange Vorarbeiten sind nötig. Infolgedessen ist die Sozialisierung kein einmaliger Akt, sondern ein Prozeß, der die verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens nach und nach erregt und sich ihrer bemächtigt. Manche Industriezweige eignen sich mehr, andere weniger für die Sozialisierung, wieder andere gar nicht. Besonders geeignet erscheinen alle Erwerbszweige mit großkapitalistischen Produktions- und Transportmitteln. Wo diese ein soziales Macht- und Herrschaftsverhältnis begründen, wo sie also mit anderen Worten „Kapital“ sind, da erstrebt der Sozialismus die baldige Beseitigung des Privateigentums und die Uebernahme der gesamten Erzeugung in genossenschaftliche Betriebe. Der Anfang wird jetzt gemacht mit dem Bergbau. Der erste vorbereitende Schritt zu seiner Sozialisierung besteht in der durch Verordnung der Reichsregierung vom 18. Januar erfolgten Ernennung von Reichsbevollmächtigten für die einzelnen Bergbaureviere zur fortlaufenden Ueberwachung aller wirtschaftlichen Vorgänge auf dem Gebiete der Kohlenförderung, des Abbaus und der Verwertung der Kohlen, sowie hinsichtlich der Preisermessung. Hingegen sind die kleinen Betriebe keine geeigneten Objekte für die Sozialisierung. Daher dürfen z. B. das Sandwerkzeug des Barbiers und die Mühle des Müllers, auf der er selbst mahlt, Privateigentum bleiben.

Ehen wir uns nun die sozialisierte, d. h. zum Zwecke des Wohles der ganzen Gesellschaft, des ganzen Volkes betriebene Produktion in dem oben gegebenen Sinne etwas näher an.

Sie charakterisiert sich erstens durch die Ordnung und die planmäßige Ueberlegung, möglichst viel und gut zu produzieren. Bei jeder Sozialisierung, gleichviel welcher Art, spielt die Frage eine Hauptrolle: wie kann die Produktion rationeller gestaltet werden? Erzeugungstechnik betrachtet ist daher das Sozialisierungsproblem ein Produktivitätsproblem. Als solches wird es auch von den derzeitigen politischen Machthabern gewertet. „Angeichts unserer heutigen Lage“ erklärte vor kurzem der bisherige preussische Finanzminister Simon zur Frage der Vergesellschaftung der Betriebe, „sönnen wir uns den Luxus der bisherigen verschwenderischen Arbeit nicht mehr leisten. Wir müssen nicht nur eine einheitlich organisierte Produktion einführen, sondern zugleich auch ein gut durchdachtes System, das bei kleinstem Aufwand die höchsten Erträge ergibt.“ Die bisherige Güterproduktion steht dazu im Gegensatz; sie ermangelt der Organisation und der Regelung, soweit nicht etwa Kartelle und Syndikate Ordnung zu schaffen versuchen. Im Prinzip waren es lediglich die Preise, deren Steigen und Fallen anregend oder hemmend auf die Erzeugung einwirkte. Die Preise regulierten bisher Produktion, Verteilung und Konsum. Mit der Sozialisierung soll diese Willkür durch planmäßiges Eingreifen ersetzt werden. Die Produktion soll dem Bedarf angepaßt und alles unwirtschaftliche Zwischenwerk, das den bisherigen Zustand der freien Konkurrenz auszeichnete, beseitigt werden. Aber das kann nur geschehen dadurch, daß an Stelle des Neben- und Gegeneinander ein Zureinander, an Stelle der Planlosigkeit eine genaue

listische Regelung tritt. Die Resultate der Produktion werden dann nicht mehr den Charakter von Ware tragen, sondern den von Konsum- und Gebrauchsgütern. Das Detail dieses organisatorischen Aufbaues ist hier nicht näher zu untersuchen.

Vergesellschaftung bedeutet aber ferner, daß der Unternehmer im heutigen Sinne und der Kapitalist verschwinden. Es gibt nur noch arbeitende Genossen, wenn auch mit verschiedenen Funktionen, z. B. Organisatoren, Techniker, kaufmännische Angestellte usw. Die Basis der Genossenschaft bildet nicht die Staatsverwaltung mit ihrer Bureaucratie — was auch zu häufigsten irrtümlichen Schlussfolgerungen Anlaß gibt —, sondern die Selbstverwaltung, wie sie heute schon in jeder Genossenschaft besteht. Alle Arbeiter und Angestellten sind nicht mehr Arbeiter und Angestellte im heutigen Sinne, sondern haben als Mitbeteiligte am Produktionsprozeß die Eigenschaft von Funktionären der Gesellschaft mit bestimmtem Einfluß auf die Erzeugung. Sie beziehen als Entgelt den größten Teil des Ertrages ihrer Arbeit. Ein anderer Teil freilich wird für die Zwecke der Akkumulation, für Erweiterungen, Vergrößerungen und bessere Ausgestaltung der Betriebe verwendet werden müssen, ein dritter Teil endlich für die Gesamtbedürfnisse der Gesellschaft.

Schließlich kann es aber in einer sozialisierten Wirtschaft nicht mehr wie bisher zwei Arten des Einkommens geben. Die Kapitalrente (Zins und Zins) ist verschwunden. Das arbeitslose Einkommen hat keinen Raum mehr. Die Unmöglichkeit der Beirichtung des Lebensunterhalts aus anderen Quellen, als denen der Arbeit, bildet für alle Arbeitsfähigen eine Selbstverständlichkeit. So ist das Problem der Sozialisierung nicht nur ein die Erhöhung der Gütermenge in sich schließendes Produktionsproblem, sondern in letzter Linie das Problem einer ganz anders gearteten Verteilung der Güter, als sie heute besteht.

Tamit haben wir die Sozialisierung als ein Prinzip erkannt, das weit entfernt davon, mit Verstaatlichung der Produktionsmittel oder bloßem Hebergang des Eigentums der Betriebe an die Arbeiter identisch zu sein, ein auf zentralistischer Leitung und Organisation aufgebautes, nach dem Grundsatze des kleinsten Kraftmaßes durchdachtes und durchkonstruiertes wirtschaftliches Bedarfsdeckungssystem ist, in welchem das ganze der Produktion dienende Kapital (im volkswirtschaftlichen Sinne) nicht mehr wie bisher eingeteilt oder Mißgenossenschaften gehört, sondern der Gesamtheit und daher auch der Ertrag der Gesamtheit zugute kommt, nicht mehr teilweise in Gestalt von Rente, sondern lediglich als Arbeitslohn, und in welchem die Arbeiter (im weitesten Sinne des Wortes) eine völlig andere Stellung einnehmen als bisher, indem sie nicht mehr Objekte, sondern Subjekte des Betriebes sind.

Staatsarbeiter

Niederfinow (Zinowkanal). Dem Zuge der Zeit folgend, haben sich auch die am Zinowkanal beschäftigten Kollegen mit dem Gedanken zur Schaffung einer Organisation befaßt. Am 25. Februar fand die erste Versammlung statt. Dem Gauleiter Strunk wurde die Frage vorgelegt: „Welcher Gewerkschaftsrichtung gehört der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband an?“ Ein Teil der Kollegen war früher in den freien Gewerkschaften organisiert. Diese Zugehörigkeit mußte aufgegeben werden, weil die Staatsbauverwaltung keinen Freiorganisierten unter dem alten Regime in ihren Betrieben duldet. Manche von diesen Kollegen schlossen sich daher dem Eisenfelder Eisenbahnerverbande an, weil die Staatsbahnarbeiter dem Minister der öffentlichen Arbeiten gleich den Eisenbahner Verband Mitglieder gewinnen können. Nachdem nun auch die Staatsarbeiter nicht mehr minderen Rechts sind und sie ihre Zugehörigkeit zu einem Verbands nicht mehr vom Wohlwollen der Vorgesetzten abhängig machen brauchen, so war die dem Kollegen Strunk vorgelegte Frage berechtigt. Nach genügender Aufklärung erklärten die Anwesenden geschlossen ihren Beitritt. Somit sind die Kollegen des Bauabschnitts Niederfinow durchweg organisiert. Es wird unverzüglich versucht werden, auch die Kollegen der anderen beiden Abschnitte (Eberswalde und Hohenfaaten) für unseren Verband zu gewinnen. In den Filialvorstand wurden gewählt als Vorsitzender Kollege Artur Hartmann in Niederfinow, Post Oberfinow. Alle Anfragen sind daher an diesen zu richten.

Aus unserer Bewegung

Berlin. Die am 3. März tagende außerordentliche Generalversammlung beschäftigte sich erneut mit dem Abschluß des Tarifvertrages. Kollege Rolense berichtete über die am 1. März stattgefundenen Verhandlungen mit den Gemeindeverwaltungen. Die dortselbst verhandelten Änderungsanträge erörterten in einzelnen

Fällen eine Verbesserung. Nach einer lebhaften Debatte wurde mit über 700 gegen etwa 20 Stimmen dem Abschluß des Tarifvertrages zugestimmt. Kollege Müntner berichtete über die langwierigen und komplizierten Verhandlungen mit den Staatsbetrieben betr. Abschluß des Tarifvertrages. Hier gelang es, vorläufig in der Lohnfrage zu einem einigermaßen befriedigenden Resultat zu kommen. Die Staatsarbeiter werden hierzu in einer besonderen Versammlung Stellung zu nehmen haben. In die ausgeschriebenen Stellen wurden folgende Kollegen einstimmig gewählt: Als Kassierer Kollege Herbst, als Kassierer Kollege Postmann, und als Agitationsleiter der Kollege Hochmuth. Beschlossen wurde dann noch, die Stellen für drei Agitationsleiter erneut auszuwidern. Die Regelung der Gehälter der beidseitigen Kollegen wurde entsprechend den jetzt getroffenen tariflichen Vereinbarungen beschlossen. Unter Verbandsangelegenheiten wurde über den Stand des Generalstreiks und der für die städtischen Betriebe maßgebenden Beschlüsse Bericht erstattet.

Darmstadt. Die Mitgliederversammlung am 22. Februar nahm die Neuwahl der Verwaltung vor. 1. Vorsitzender wurde C. Paffa, Kassierer W. Edel, Schriftführer Fr. H. Durch den Hebertritt des Vereins städtischer Arbeiter und Bediensteter mit ihrem Gesamtvermögen, wurde der Vorstand erweitert, indem dieser Vorstand mitausgenommen und die Neuwahl durch Wahl wie folgt besetzt wurde: Valbus 2. Vorsitzender, Klamm 2. Kassierer, Laubach 2. Schriftführer. Durch diesen Hebertritt ist nun das alte Kriegsbeil endgültig begraben zum Allgemeinwohl beider Teile. — Ten Bericht der Lohnkommission gab Kollege C. Paffa: Für die Monate Januar und Februar erhält jeder Arbeiter 210 M., ferner die einmalige Sonderzulage von 140 M. für jedes von 14. Außerdem kommt ab 1. März eine wöchentliche Lohnzulage von 14 M. hinzu bis zum Abschluß des neuen Tarifs. Die bisherige Feuerzulage wird weiter bezahlt. Für die Heuarbeiter wurden dieselben Sätze in einer Aufsichtsratsitzung am 6. Februar schon bewilligt, unter dem Vorbehalt, sich den Sätzen der Stadt anzupassen. In einer Resolution erklärten die Kollegen ihr Einverständnis mit der Lohnregelung. Die Arbeiter der Stadt erwarten, daß der Aufsichtsrat der Gesellschaft die notwendigen Mittel zur Verbesserung der Löhne unverzüglich zur Verfügung stellt.

Frankfurt a. M. In der stark besuchten Generalversammlung gab den Geschäfts- und Kassierbericht Kollege R. H. H. Die Einnahme der Filialkasse betrug 15.756,63 M., die Einnahme der Hauptkasse 22.883,05 M. Die Ausgaben der Filialkasse betragen 8244,50 M., der Hauptkasse wurden 17.825,06 M. in bar und 5085 M. in Leistungen überhandt. Auf letztere sind gezahlt worden 1575 M. Sterbengeldunterstützung, 3219,25 M. Krankenunterstützung, 283,75 M. Arbeitslosenunterstützung. Die Zahl der Mitglieder stieg von 1936 auf 5112. Der Stand am Versammlungstage war bereits 9000. Die Vorstandswahl ergab: 1. Vorsitzender R. H. H., 2. Vorf. Stähler, Kassierer Schmeper, Schriftführer A. Jeng.

Frankfurt a. O. Auf Anregung der städtischen Arbeiter und Feuerwehrcorps fand am 27. Februar eine Versammlung statt, in der Kollege Strunk referierte. Nach reichlicher Aussprache wurde die während des Krieges eingegangene Filiale wieder neu errichtet. Die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke sind noch im Privatbesitz. Es wird versucht werden, auch die Arbeiter dieser Betriebe für den Verband zu gewinnen. Das gleiche gilt für die Staatsbetriebe, wie Artilleriedepot, Proviantamt usw. Die Anwesenden vertrösten alle Kräfte einzuziehen, um der jungen Filiale wieder einen größeren Mitgliederkreis zuzuführen. Als Vorsitzender wurde der Kollege Gern. Nobel, als Vertreter Paul Busch und als Kassierer Adolf Mann gewählt.

Wiesbaden. In der starkbesuchten Versammlung der städtischen Arbeiter am 25. Februar sprach Kollege F. Gold über den abzuschließenden Tarifvertrag. Die Einnahme sieht vier Lohnklassen vor. Es gehören zur 1. Lohnklasse: Straßenreinger, Straßenbauarbeiter, Gartenarbeiter, Wiesnarbeiter, Schlachthofarbeiter, Streden- und Wagerhallenarbeiter der Straßenbahn. Zur 2. Lohnklasse: Scharbeiter im Gaswerk, Kanalarbeiter und Arbeiter der Kläranlage und Müllabfuhr, Friedhösarbeiter und Hilfsmonteur. Zur 3. Lohnklasse: Handwerker aller Betriebe, Maschinenf. Gezeug, Feuerleute im Gaswerk, Gärtner, Kohleleger, Zedimonteur, Straßenbahner und Feuerweh. Zur 4. Lohnklasse: Aufsichtspersonal, Obermonteur und Schalttafelwärter. Es sollen Wochenlöhne eingeführt werden. Der Anfangslohn soll betragen: für die 1. Klasse 43,50 M., der Höchstlohn 48 M.; für die 2. Klasse der Anfangslohn 53 M., der Höchstlohn 57,50 M.; für die 3. Klasse der Anfangslohn 62,50 M., der Höchstlohn 67 M.; für die 4. Klasse der Anfangslohn 77 M., der Höchstlohn 81,50 M. Die Lohnsteigerung würde demnach betragen 4,50 M. pro Woche und Tarifjahr für alle vier Lohnklassen. Die angeführten Wochenlöhne sind mit 6 Arbeitstagen berechnet. Werden 7 Tage gearbeitet, so ist entsprechend mehr zu bezahlen. Sonntags soll die Arbeitszeit eine Stunde früher endigen, diese Zeit darf nicht vom Lohn abgezogen werden. An den Tagen vor den Feiertagen endigt die Arbeitszeit um 12 Uhr mittags, auch hier darf nichts vom Lohn abgezogen werden. Den Arbeitern, welche nicht früher Feierabend

wurde
Tarif-
e lang-
etrieben
ufig in
ital zu
anderen
lebenen
it: Als
und als
dann
reiben.
be cult-
Stand
ebenden

werden können, ist diese Zeit extra zu bezahlen. Auch sollen die Feriendauern, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit besser bezahlt werden, als bisher. Alltagsarbeit ist ganz zu beibehalten. Der Urlaub soll neu geregelt werden. Er soll betragen: nach 1 Dienstjahr 3 Wochentage, nach 2 Dienstjahren 4 Wochentage, nach 3 Dienstjahren 1 Kalenderwoche, nach 10 Dienstjahren 2 Kalenderwochen. Bei Krankheit oder Unfall ist der Lohn weiter zu zahlen unter Abzug der reichsrechtlichen Leistungen, und zwar bis zu 1 Dienstjahr für die Dauer von 6 Wochen, bis 3 Dienstjahren auf die Dauer von 13 Wochen, über 3 Dienstjahre für 26 Wochen. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls, so ist der Lohn für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit weiter zu zahlen, abzüglich der reichsrechtlichen Leistungen. Am 1. April dieses Jahres soll der neue Tarifvertrag in Kraft treten. Es ist jetzt Sache der städtischen Arbeiter, sich vollständig zu organisieren, um den nötigen Druck dahinter zu haben.

Görlitz. In der stark besuchten Versammlung am 1. März referierte Kollege Brosse über „Die Bedeutung der Stadtverordnetenwahlen“. Nachdem wurde folgende Resolution beschlossen: „Die am 1. März 1919 tagende Mitgliederversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Görlitz, der zurzeit 370 Arbeiter der städtischen Betriebe als Mitglieder angehören, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß durch die Gewählung ihres Verbandes in Dresden dem Magistrat der Entwurf zum Tarifvertrag nebst Lohnabelle überreicht worden ist. Mit größter Spannung sieht die Versammlung dem Abschluß des Tarifvertrages entgegen, weil sie sich dadurch eine wesentliche Verbesserung ihrer gesamten Lohn- und Arbeitsverhältnisse verspricht. Angesichts der Forderung der Arbeiter durch die Forderung einer Aufbesserung ihrer Löhne und sie fordert daher die sofortige Bewilligung des eigentlichen Lohnantrags. Dem Magistrat erwartet sie eine bestimmte Zusage darüber, daß er bis spätestens 10. März 1919 in Verhandlungen unter Hinzuziehung der Gewählung in Dresden wegen Abschluß des Lohnantrags rüdwirkend ab 1. Januar 1919 eintreten wird. Die Versammlung wählte untenstehende sechs Kollegen als Abordnung und erteilt den Auftrag, diesen Versammlungsbeschlüssen sofort persönlich dem Oberbürgermeister zu überreichen, mit ihm den Verhandlungstermin wegen Abschluß des Lohnantrags zu vereinbaren und an den dann stattfindenden Verhandlungen zur Unterstützung des Magistrats teilzunehmen. Der Gewählung in Dresden ist dem Magistrat rechtzeitig der Verhandlungstermin mitzuteilen. Diesem Beschlusse schließen sich auch die städtischen Arbeiter aus anderen Verbänden mit an. Schuster, Jährlich (Sauerb. II), Theuring (Wahnerwerk), Rabed (Elektrizitätswerk), Köpcke (Krankenhaus), Dertrampf (Strohkreinigungs-)

Graubenz. In der gutbesuchten Mitgliederversammlung am 24. Februar sprach Kollege Stamer-Königsberg über „Die Forderungen der Gewerkschaften im neuen Deutschland“. Es erfolgte hierauf Beitragszahlung und Aufnahme neuer Mitglieder. Es traten wiederum 103 Erschienene dem Verbande bei. Unsere Mitgliederzahl beläuft sich nunmehr auf 416.

Marienberg. In der Mitgliederversammlung am 26. Februar sprach Kollege Stamer über: „Der Umkehr in Deutschland und der Wiederaufbau“. Beschlossen wurde, mit dem Magistrat einen Tarifvertrag abzuschließen. Kollege Weiler teilte dann der Versammlung mit, daß sich die Filiale dem Gewerkschaftsverbande angeschlossen hat. Dem Verbande traten 6 Kollegen bei, wodurch wir eine Mitgliederzahl von 56 erreicht haben.

Neurudwin. In der gutbesuchten Versammlung am 26. Februar, in der Kollege Maurer über: „Was müssen wir tun, um unsere Lage zu verbessern“ sprach, gründeten wir eine eigene Filiale. Unsere Mitgliederzahl hat in kurzer Zeit die 50 erreicht, und eine rege Agitation findet weiter statt. Wir wünschen, daß alle Kollegen und Mitarbeiter der städtischen Betriebe unserem Verband beitreten, bis zum letzten Mann, denn nur durch Einigkeit können wir zum Ziel. In den Vorstand wurden gewählt Paul Schülke 1. Vorsitzender, Hermann Neß Kassierer, Paul May Schriftführer.

Merode (Ostpr.). Die Arbeiter der städtischen Betriebe bahnten Anfang Februar den Abschluß eines Tarifvertrages an. Nachdem der Magistrat diesem Antrage nur teilweise nachkam, traten die Kollegen der städtischen Betriebe am 26. Februar in den Ausstand. Die vom Arbeiterratsrat unter Führung des Kollegen Paul Schwilke mit dem Bürgermeister Dr. Herbst geführten Verhandlungen brachten für beide Teile ein befriedigendes Ergebnis, so daß die Arbeit nach 3 1/2-tägigem Streik wieder aufgenommen wurde. Es wurden bewilligt:

- A. Grundlohn.
1. Ungelernte Arbeiter: Von 14-16 Jahren: Freie Vereinbarung, im Betrieb Beschäftigte erhalten 10 Pf. mehr für die Stunde; von 16-18 Jahren: 80 Pf. für die Stunde, im Betrieb 10 Pf. mehr; von 18-20 Jahren: 1,05 Pf. im Betrieb 10 Pf. mehr; über 20 Jahre: 1,25 Pf., im Betrieb 10 Pf. mehr. Ungelernte Arbeiter, die ausschließlich im Betrieb beschäftigt werden, erhalten die Zulage von 10 Pf. erst nach einer Woche.
- 2. Angelernte Arbeiter: Von 19-20 Jahren: 1,35 Pf. für die Stunde, über 20 Jahre: 1,50 Pf. für die Stunde.

8. Gelernte Arbeiter: Von 18-20 Jahren: 1,45 Pf. für die Stunde, über 20 Jahre: 1,75 Pf. für die Stunde.

4. Die Kutscher des Fuhrwesens erhalten einen reinen Vorlohn von 175 Pf. monatlich. Für die Vericherungsbeiträge erhalten sie eine besondere Entschädigung in Höhe der Beiträge. Die Differenzbeiträge werden vom 16. Dezember 1918 ab medietaxial, die Zulage auf Grund der gegenwärtigen neuen Festsetzungen vom 16. Februar 1919 ab.

6. Arbeiterinnen erhalten 1 Pf. für die Stunde. Korarbeiter, Vorarbeiter und Maschinenwärter erhalten 10 Pf. Zuschlag für die Stunde. Arbeiter, die ausstillzwecke in solchen Stellen beschäftigt werden, erhalten diese Zulage erst nach einer Woche.

B. Fürsorge für Familien mit Kindern.
Die Stadt stellt einen Fonds zur Verfügung, aus welchem für jedes Kind unter 14 Jahren eine Beihilfe von 7,50 Pf. monatlich gewährt wird.

Diese Vereinbarung gilt vorläufig bis zum 1. Juli 1919; wenn sie nicht 14 Tage vor dieser Frist gekündigt wird, gilt sie für ein weiteres Vierteljahr.

Dieser Tarif wird auf 1 Jahr abgeschlossen, bis zum 31. März 1920. Seine Gültigkeit wird stillschweigend um 1 Jahr verlängert, wenn der Tarif nicht 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird. Änderungen bleiben dem Arbeiterratsrat vorbehalten.

Die Arbeit wurde nach Abschluß des Tarifs sofort aufgenommen.

Essen. Am 26. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung. Kollege Heinh. Düsselhoff erläuterte die Forderungen, die inzwischen an die Stadtverwaltung eingereicht sind. Verlangt werden für Sandwerler, Heizer und Maschinisten sowie Fleisarbeiter 14 Pf. pro Tag, für die übrigen Arbeiter 10 bis 12 Pf. pro Tag. Diese Löhne sollen sich jedes Jahr um 50 Pf. pro Tag steigern. Die bisherigen Dienstjahre sollen in Anrechnung kommen. In der Aussprache wurde lebhaft Klage geführt über den Meißler der Gasanstalt. Dem guten Mann sind die gegenwärtigen Löhne der Arbeiter zu hoch. Dabei stellt er aber die einmaligen Feuerungszulagen ruhig in die Tasche, die Arbeiter jedoch haben bis heute noch nichts davon gesehen, obwohl die Stadtverordneten die Feuerungszulagen längst bewilligten. Die Vertrauensleute des Verbandes sind zum Teil entlassen und zum Teil gekündigt. Man lebt hier arbeitslos noch in der alten Zeit. Es wird an der Arbeiterschaft liegen, hier ein großes Beden zu veranstalten. Jetzt kann es nur noch eine Parole geben: „Alle Mann in den Verband!“ Die Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig jeden Sonntag im Monat stattfinden.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Genossenschaftswesen.

Der Wert genossenschaftlicher Versicherung. Eine wenig beachtete Einrichtung der Konsumvereine ist die Abteilung für Versicherungswesen, besonders aber die für Feuerversicherung. Welcher Wert diesem Zweige der genossenschaftlichen Selbständigmachung durch private Versicherungsgesellschaften beigemessen wird, zeigt der Umstand, daß sie mit erlaubten und unerlaubten Mitteln an Werke sind, dem von der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg ins Leben gerufenen Unternehmen den Boden abzugraben. Zunächst werden die Versicherten, wenn sie es nicht ausdrücklich ablehnen, auf weitere zehn Jahre verpflichtet. Wenn diese aber ihren Irrtum, dann ist in der Regel nichts mehr zu ändern. Der Abschluß einer so langen Versicherungsdauer liegt gar nicht im Interesse der Versicherten. Hat beispielsweise jemand auf zehn Jahre abgeschlossen und es tritt kurz vor Ablauf der Versicherung ein Brandschaden ein, so wird natürlich für Abminderung ein höherer Prozentsatz in Abzug gebracht, als wenn die Versicherung auf eine kürzere Dauer abgeschlossen ist. Auch in der Höhe der Prämienbemessung ist bei den privaten Gesellschaften eine große Verschiedenheit festzustellen. Es sind Fälle zu verzeichnen, in denen für ganz massive Gebäude 1,50 Pf. pro Tausend berechnet waren, bei Steinhäusern 2 Pf. pro Tausend usw. Und nun gar erst die Willkürlichkeit in der Anrechnung von Agenturgebühren. In dieser Beziehung ist den örtlichen Agenten meist freie Hand gelassen. Als Kuriosum möchten wir hier anführen, daß ein in einer Versicherungsgesellschaft zu Gesicht kam, in dem die Agenturgebühren tatsächlich höher waren als die Prämie selbst. In diesem Falle handelte es sich oben drein um eine ganz niedrige Versicherungssumme. Offenbar wollte sich der Agent für die in solchem Falle naturgemäße bestehende Inanspruchnahme durch hohe Agenturgebühren entschädigen. Um Schaden zu entgegen, ist es notwendig, daß die Mitglieder der Konsumvereine ihre Feuerversicherungen nur durch ihren Konsumverein abschließen. Dazu ist aber vor allen Dingen nötig, daß sie ihre Versicherungsgesellschaft im Kontor des Vereins oder den jeweiligen Vertrauensleuten zur Einsicht vorlegen, damit die Abrechnungen rechtzeitig erfolgen können. Auch sind die Verwaltungen und Vertrauensleute gern bereit, jede gewünschte Aufklärung in Versicherungssachen zu geben.

Wenn die Mitglieder dieses beachten, so kann es nicht vorkommen, daß sie zu hohe Prämien bezahlen. Auch fallen bei Abschluß der Versicherungen durch die Konsumvereine jegliche Agentur- und sonstige Gebühren fort.

Rundschau

Dein Verband dein Glück.

Wenn wir zurückschauen auf das, was uns an Unangenehmem im Leben zugestoßen, was sich an Schädlichem im Leben unserer Verwandten, Freunde, Kollegen ereignet hat, dann können wir fast immer wieder feststellen, daß ein wirtschaftliches Moment die Ursache gewesen ist. Meist spricht man allerdings vom Schicksalschlägen oder von unglücklichem Zufall, doch hat das alles meist nur den äußeren Eindruck der Zufälligkeit und natürlichen Unabänderlichkeit, und wenn wir tiefer schauen, dann finden wir, daß selbst ein Ereignis der allgemeinsten und unabänderlichsten Art, das sich in unserer oder unserer Freunde Familien zugetragen: daß auch der Tod nicht so unabänderlich ist und so herrschgewaltig, daß er vielmehr abhängt von dem wirtschaftlichen Zustand.

Man hat statistisch bewiesen, daß sowohl Lebensalter wie Lebensfähigkeit und Gesundheit mit den wirtschaftlichen Verhältnissen parallel gehen, daß der Mensch um so länger sich seines Daseins freuen kann, je besser er wirtschaftlich gestellt ist. Der absolute Herrscher unseres Lebens ist darum unser wirtschaftliches Los.

Es bedeutet darum eine ausgesprochene Lebensfeindschaft, wenn der Mensch seine wirtschaftliche Lage nicht zu bessern sucht. Bessern kann der einzelne sein Los jedoch sehr wenig. Ueber den einzelnen schreitet der Tod ebenso hinweg wie seine Schwester, die wirtschaftliche Not. Der Zusammenschluß allein bringt ihm wirtschaftlichen Erfolg und wirft damit zurück auf seinem Wege den sich nähernden Tod.

In deiner Organisation sind darum keines Schicksals Sterne und dein Verband ist keines Glückes Schmied.

Wohnungsfrage und Reichsverfassung. Der Verfassungsentwurf für die Deutsche Republik erweitert die Zuständigkeit des Reichs für das Wohnungs- und Siedlungswesen. Unter der alten Verfassung unterstand das Wohnungswesen nur in einzelnen Beziehungen dem Reiche, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Regelung des bürgerlichen Rechts sowie der Weidmännepolizei. Die neue Verfassung unterwirft nun durch Artikel 9 Ziffer 13 und 14 in Verbindung mit Artikel 14 ohne weitere Einschränkungen das Wohnungswesen und die Grundstücke für das Siedlungswesen der Gesetzgebung des Reichs. Insbesondere werden ihr unterstellt die Regelung der Bevölkerungsverteilung und die Bindung des Grundbesitzes. Die Zuständigkeit des Reiches ist damit weiter auch noch dadurch gegeben, daß der neue Verfassungsentwurf in Artikel 9 auch die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen und das Enteignungsrecht der Gesetzgebung und der darauf gegründeten Beaufsichtigung des Reiches überweist, denn die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer usw. dürfte praktisch vielfach in einer entsprechenden Siedlungspolitik bestehen und die große Bedeutung einer reichsrechtlichen Regelung des Enteignungsrechtes liegt auf der Hand. Auch die viel besprochene Neuorganisation der Gebietsverhältnisse zwischen den einzelnen Gliedstaaten des Reiches hat eine nicht unwichtige Beziehung zur Wohnungsreform Artikel 15 Ziffer 2 des Verfassungsentwurfs bestimmt: „Kleinere Landesanteile, die mit einem anderen angrenzenden Gliedstaate oder mit Teilen eines solchen in näherem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen als mit ihrem eigenen Lande, sollen mit jenem vereinigt werden.“ Wird dieser Bestimmung entsprechend vorgegangen, so würde es möglich sein, die in einer Reihe von Fällen für das Wohnungs- und Siedlungswesen sehr nachteilige Gebietsabgrenzung zu ändern. Es sind das die Fälle, wo ein wirtschaftlich und sozial einheitliches größeres Siedlungsgebiet durch die Staatsgrenzen in unglücklicher Weise auseinandergerissen wird; man denke z. B. an Hamburg-Altona oder an das bodische Mannheim mit der bayerischen Schwesterstadt Ludwigshafen und dergl. mehr. Endlich ist für das Wohnungs- und Siedlungswesen nicht ohne Bedeutung, daß nach dem neuen Verfassungsentwurf Artikel 90 die dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen in die Verwaltung des Reiches übernommen werden sollen, ebenso auch nach Artikel 102 die dem allgemeinen Verkehre dienenden Binnenwasserstraßen. Kommt die Verfassung in der vorgeschlagenen Form zustande, so wird nach all dem Angeführten dem Reiche umfassende Gelegenheit und Vollmacht, bessernd in die Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse einzugreifen, gegeben sein. Möchte haben zum Heile unseres Volkes der letzte Generalrat gemacht werden!

Eingegangene Schriften und Bücher

Freies Deutschland. Sozialistische Wochenzeitung für Politik und Kultur. Verlag: Freies Deutschland, Verlagsgesellschaft m. b. H., Hannover, Heinrichstraße 34. Abonnementspreis für 1919 (44 Hefte): Auf einmal 15 RM — bei freier Lieferung ins Haus — In vier Raten: die erste sofort 1,80 RM und 25 Pf für Porto = 2,05 RM für die im Februar und März zur Ausgabe kommenden Hefte 1-5 (wenn nur 2-5 gewünscht wird 1,70 RM). Die zweite, dritte und vierte Rate von je 4,50 RM für je 18 Hefte am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Sofort 1,80 RM und 25 Pf für Porto = 2,05 RM für Hefte 1-5 (oder 1,70 RM für Hefte 2-5) und dann ab 1. April 1919 monatlich 1,50 RM.

Die Grundfehler des Krieges und der Generalfstab. Von Professor Dr. Georg Eleinhauten, Major d. L. Verlag Friedrich Andreas Bertels u. C. Preis 1,50 RM.

Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. Von Prof. Dr. Guido Brentano. Verlag von Gustav Fischer, Jena. Preis 70 Pf.

Sozialismus und soziale Bewegung. Von Werner Sombart. 7. Auflage. Verlag Gustav Fischer, Jena. Preis brosch. 6.— RM., geb. 8,50 RM.

Sozialdemokratische Bemerkungen zur Übergangswirtschaft. Von Karl Rautschg. Verlag der Verlags- und Buchdruckerei „Alten-Gesellschaft“ VIII und 166 Seiten. Preis brosch. 3.— RM., geb. 4,50 RM.

Filiale Groß-Berlin, Geschäftsstelle Berlin SO. 16, Engelauer 14/15.

Gesucht werden zum alsbaldigen Antritt:

Drei Agitationsleiter.

Bewerber müssen rednerische Befähigung aufweisen und in der Agitation erfahren sein. Sie müssen gut deutsch sprechen und schreiben, Verhandlungen führen und Schriftstücke, Eingaben usw. anfertigen können. Gehalt einschließlich Feuerungszulage monatlich 483,33 RM., steigend bis 550,— RM.

Alle Bewerber müssen Mitglieder unserer Organisation und mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sein. Den endgültig Angestellten der Organisation ist die Ausübung eines Nebenberufes nicht gestattet. Bewerbungsschreiben nebst Lebenslauf unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung (politisch und gewerkschaftlich) sind bis spätestens Donnerstag, den 21. März 1919, verschlossen mit der Aufschrift: Bewerbung einzureichen.

Die Ortsverwaltung. J. A.: Fritz Müntner.

Totenliste des Verbandes.

Wilhelm Gösch, Berlin

† 1. 8. 1919, 59 Jahre alt.

Adolf Ehmkre, Kiel

† 24. 2. 1919, 88 Jahre alt.

Wilhelm Haas, Fahr i. Bad.

† 2. 8. 1919, 64 1/2 Jahre alt.

Otto Krüger, Berlin

† 28. 2. 1919, 60 Jahre alt.

Paul Neumann, Berlin

† 4. 8. 1919, 87 Jahre alt.

Georg Philipp, Berlin

† 4. 8. 1919, 77 Jahre alt.

Magnus Rädle, Stuttgart

† 28. 2. 1919, 60 Jahre alt.

Friedrich Schlisio, Berlin

† 2. 8. 1919, 68 Jahre alt.

H. Halb, Sonneberg S.-M.

† 11. 2. 1919, 70 Jahre alt.

Willy. Stöber, Lindenwalde

† 28. 1. 1919, 60 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Heinrich Bachholz, Berlin

1918 im Alter von 39 Jahren gefallen.

Karl Krause, Berlin

1918 im Alter von 20 Jahren gefallen.

Wilhelm Prück, Steffin

am 8. Oktober 1918 im Alter von 48 Jahren gefallen.

Ludw. Vorbeiter, München

am 14. Februar 1919 im Alter v. 44 Jahr. im Lazarett verstorben.

Ehre ihren Andenken!